

eine Notiz vom Jahre 1675 über den Bewohner der Stadt Kuttenberg fand, und darauf fußte, das 400jährige Factum der Geschichte anzugreifen. Solche Quellen können offenbar den Fluß unserer Jubelfreuden nicht trüben!

**Nachdrucksgesetzgebung in England.** Herr John J. Lowndes, Advocat in London, hat eine Schrift über den Nachdruck herausgegeben, die ganz geeignet ist, die Bemühungen zu unterstützen, die einer seiner Collegen im Parlemeute, der Serjeant Talfourd, anwendet, um ein Gesetz zu erwirken, das über die Sicherstellung des geistigen Eigenthums in Großbritannien keinen Zweifel mehr übrig läßt. So wie die Sachen jetzt in seinem Vaterlande stehen, meint Herr Lowndes, scheinen die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, die allerdings ursprünglich gegeben seien, um den Autoren ihre Rechte zu sichern, mehr dazu benützt zu werden, dieselben einzuschränken, zu umgehen und zu beeinträchtigen. Der Verfasser behauptet, daß England in dieser Beziehung gegen die meisten übrigen Länder zurückstehe; namentlich sei es nicht genug gegen Verkauf der im Auslande erscheinenden Nachdrucke Englischer Werke gesichert, denn man könne jetzt in London die Pariser Ausgaben von Byron, Moore und Hallam

für wenige Schillinge haben. Herr Lowndes giebt auch eine Uebersicht der Gesetzgebung über den Nachdruck in andern Ländern, wobei Preußen, als den meisten übrigen ein Beispiel gebend, vorangestellt wird. Auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben in der letzten Zeit das absolute Eigenthumsrecht der Schriftsteller an ihren Werken anerkannt, und ein Comité der gesetzgebenden Versammlung in Washington hat sogar darauf angetragen, dieses Recht auch ausländischen Schriftstellern zu gewähren. In den Skandinavischen Ländern und in Spanien ist das Verlagsrecht durch keine Zeitbestimmung eingeschränkt und daher als ein immerwährendes zu betrachten. In Frankreich gilt es bis zu einem Termine von zwanzig Jahren nach dem Tode des Verfassers, doch soll dieser Termin jetzt noch erweitert werden. In Holland und Belgien gelten die Bestimmungen des Französischen Gesetzbuches auch in dieser Beziehung. In Rußland dauert das Verlagsrecht fünf und zwanzig Jahre. Ueberall aber werden die Vergehungen gegen das geistige Eigenthumsrecht strenger beaufsichtigt und stärker geahndet als in England.

Verantwortlicher Redacteur: J. C. Stadler.

## Bekanntmachungen.

### Subscriptions- und Pränumerations-Anzeigen.

[2523.]

**Schiller,**

gemalt von Wilh. Schmidt, in Stahl gestochen von C. A. Schwerdgeburth.

Den die Jubilate-Messe nicht besuchenden Herren Collegen zeigen wir hiermit ergebenst an, daß wir, um den in Leipzig jetzt anwesenden Herren Collegen wenigstens vor Augen zu legen, was man von diesem, ihnen mehrmals angepriesenen Kunstblatte zu erwarten hat und zu zeigen, wie weit der Stich desselben gediehen ist, einen Probedruck im Börsensaale haben ausstellen lassen.

Derselbe zeigt nur den Hintergrund, so wie den Kopf und Hals Schiller's, bis auf eine nochmalige sorgfältige Retouche, fertig, die übrigen Körpertheile, bis zu den Knien herab, sind noch zu vollenden. An diesen arbeitet der Künstler ununterbrochen, und hat die Vollendung in spätestens 3 Wochen zugesichert.

Wir können dies Bild der eignen Beurtheilung der Beschauer überlassen, denn es bedarf der Empfehlung nicht. Aber überzeugt sind wir, daß, wenn man sich unter dem mehrmals angekündigten Bildniß Schiller's dasselbe in solcher Vollendung und Staffage ausgeführt gedacht hätte, man ohne Furcht vor Ladenhütern Parthien für feste Rechnung bestellt haben würde.

Der erste Subscriptions-Termin sollte laut unseres Circulaires vom 10. März mit dem Erscheinen des Blattes (1. Mai) ablaufen, weil nach dem Versprechen des Künstlers an diesem Tage der Stich vollendet sein sollte. Da sich diese Vollendung aber nun noch um einige Wochen verzögert, so wollen wir auch den Schluß dieses Termins bis zum 1. Juni hinaus verlegen, um nun, wo vor Augen gelegt ist, daß bei fester Bestellung auf 10 Exempl. eines solchen Blattes und zu solchem Preise ein Risiko gar nicht denkbar, Jedem noch Gelegenheit zu geben, sich ungewöhnlich günstige Vortheile zu sichern.

Bis zum 1. Juni sollen daher noch folgende 1. Subscript.-Preise bestehen:

- 1) auf chines. Papier vor der Schrift 2 fl. Pr. Grt.
- 2) = Belin = = = = 1 fl. 16 gr. Pr. Grt.
- 3) = chines. = mit = = = 1 fl. Pr. Grt.
- 4) = Belin = = = = 15 gr. Pr. Grt.

und zwar auf Rechnung mit  $\frac{1}{2}$ , gegen baar mit 40% Rabatt. Mit diesem Tage hören dieselben jedoch auf, und es treten dann die bereits angezeigten höheren Preise ein.

Wer jedoch bis zum 1. Juni mindestens 10 Exempl. bestellt und bei Ablieferung mit 40% Rabatt bezahlt, dem liefern wir auch später den weiteren Bedarf noch zu obigen Preisen, doch ebenfalls nur gegen baar.

Erfurt, 12. Mai 1840.

Müller'sche Buchhandlung.

### Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2524.] Bei L. Fernbach jun. in Berlin erscheint binnen 8 Tagen eine Schrift unter dem Titel:

**Ueber den Ursprung der wider die Juden erhobenen Beschuldigung, bei der Feier ihrer Ostern sich des Blutes zu bedienen, nebst vollständiger Darstellung des jüdischen Rituals in Beziehung auf den Genuß des Blutes. Historisch kritischer Versuch von Dr. Carl Ignaz Corvé.**

Sie wird etwa 4 bis 5 Bogen stark in Umschlag und 8 gr kosten. Handlungen, die sich davon viel Absatz versprechen, bitte ich ihre Bestellungen bald gefälligst einzusenden zu wollen.